

Erlangen, den 03. September 2008

Aktenzeichen 10/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

SpVgg Mögeldorf
- Einspruchsführer -

gegen die Umstellung der eingereichten Herren-Vereinsrangliste der SpVgg Mögeldorf durch den FB Mannschaftssport des Kreises zur Vorrunde 2008/2009

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 03.09.2008

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Der Fachbereich Mannschaftssport des Kreises wird verpflichtet, die Rangliste wie eingereicht unverzüglich zu genehmigen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

In der Saison 2007/2008 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

2. Mannschaft (3. Kreisliga West):

Pos	Name	Gesamt	Quotient
07	X	18:8	6,23
09	Y	13:0	6,00

Der Einspruchsführer reichte auszugsweise folgende neue VRL für die Rückrunde ein:

Pos.	Name
06	Y
07	X

Der FB Mannschaftssport des Bezirkes genehmigte die VRL mit einer Umstellung:

Pos.	Name
06	X
07	Y

Gegen die Umstellung legte der Einspruchsführer per Email vom 02.07.2008 Protest beim Kreisfachwart Mannschaftssport ein.

Der Protest wurde mit Schreiben vom 06.07.2008 abgelehnt.

Gegen die Umstellung legte der Einspruchsführer per Email vom 08.07.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 09.07.2008.

Am 19.08.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt.

Er gab dem Kreis die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dieser verzichtete auf eine weitere Stellungnahme und verwies auf die Begründung der Protestablehnung.

Am 21.08.2008 reichte der Einspruchsführer noch ein zusätzliches Schreiben beim SGdB ein.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall nur den Spielverkehr auf Kreisebene betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Eine Umstellung ist nicht möglich, wenn der Quotient eines Spielers niedriger ist als der eines vor ihm eingereichten Spielers. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss in Ziffer 5.3.3 Abs. 3 DfBLigen. Ein Unterschied von weniger oder mehr als 1,3 ist hierbei irrelevant. Eine Abweichung ist natürlich auch hierzu analog Ziffer 5.3.3 Abs. 2 DfBLigen auf Antrag des Vereins mit Begründung möglich. Hiervon hat der Einspruchsführer Gebrauch gemacht.

Dem SGdB kommt es hier auf eine einzige Sache an. Der Spieler Y hat die maximal mögliche Anzahl an Spielen gewonnen. D.h. er hätte hier gar keinen besseren Quotienten erzielen können. Aus diesem Grund ist es möglich, dass der Spieler tatsächlich noch viel stärker einzustufen ist, als es sein Quotient vermuten lässt. In anderen Landesverbänden sind für solche Fälle (Alle Spiele verloren bzw. alle Spiele gewonnen) teilweise Sonderregelungen (z.B. *„WO des DTTB mit Ausführungsbestimmungen des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen“ Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe c Absatz 11*) vorgesehen, die eine weitergehende Umstufung erlauben als es der Quotient eigentlich vorsieht. Im Regelwerk des Bayerischen Tischtennis-Verbandes hingegen nicht. Dies legt den Schluss nahe, dass solche Konstellationen, wenn sie anderswo bereits von vornherein legitimiert sind, innerhalb des BTTV zumindest eine begründbare Ausnahme darstellen können.

Der Verein führt diese begründete Ausnahme mit Erfolg. Auch wenn sich manche Aspekte des Einspruchsschreibens, insbesondere die Materialumstellung des Spielers X, dem SGdB nicht erschließen, so verhelfen auch der Hinweis auf die zwei nicht gewerteten Einzel und die Tatsache, dass dies die erste Saison des Spielers Y nach längerer Pause ist, zum Erfolg. Die Anzahl der Einsätze in der höheren Mannschaft sind nach Ansicht des SGdB hier irrelevant.

Der vom Verein im zusätzlichen Schreiben vorgebrachte detaillierte Vergleich nur bestimmter Einzelspiele ist völlig irrelevant und systemwidrig. Es zählen die Quotienten! Hierbei kann nur in ganz krassen Ausnahmefällen eine Berücksichtigung der Spielstärke des Gegner vorgenommen werden. Auch der Vergleich nur bestimmter Einzel steht der Quotientenregelung entgegen.

(. . .)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender